



**BREMEN
BREMERHAVEN
ZWEI STÄDTE. EIN LAND.**

LEITFADEN FÜR SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN

Ehrenamt mit Verantwortung:
Informationen über Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die Senatorin für
Justiz und Verfassung



Freie
Hansestadt
Bremen



Liebe Schöffinnen und Schöffen,

unser Rechtsstaat lebt insbesondere durch Ihren ganz persönlichen Einsatz.

Daher zunächst einmal: Danke, dass Sie sich als Schöffin oder Schöffe engagieren.

Sie haben mit Ihrer Berufung eine überaus verantwortungsvolle Aufgabe übernommen: Gemeinsam mit den Berufsrichterinnen und -richtern entscheiden Sie in den Schöffengerichten der Amtsgerichte und den Strafkammern des Landgerichts mit gleichem Stimmrecht über die Schuldfrage und das Strafmaß. Ihr Ehrenamt als Schöffin oder Schöffe ist daher ein Amt mit großer Verantwortung - und Sie tragen buchstäblich zu einer Rechtsprechung „im Namen des Volkes“ bei.

Ich will es nicht verschweigen: Ihr Amt als Schöffin oder Schöffe kann durchaus fordernd sein - sowohl zeitlich als auch inhaltlich und nicht zuletzt auch emotional. Auf der anderen Seite aber machen Sie durch das Schöffenamt neue Erfahrungen und „erleben“ buchstäblich als wichtiger Teil der Judikative, was unseren Rechtsstaat ausmacht.

Dabei geht es eben gerade nicht darum, dass Sie ein umfangreiches juristisches Vorwissen aufweisen. Im Gegenteil: Es ist in erster Linie Ihre Lebenserfahrung, Ihre Menschenkenntnis und Ihr natürliches Rechtsempfinden auf das es bei der Ausübung des Schöffenamts ankommt.

Gerade darauf - und auf Ihr Engagement - ist die Justiz angewiesen.

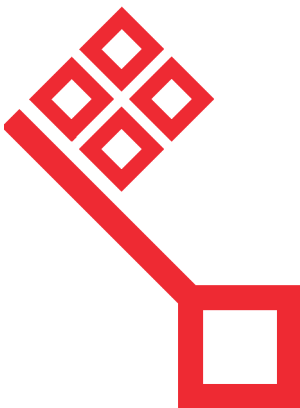
Dieses Handbuch soll Sie über Ihre Rolle als Schöffin oder Schöffe, über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit, den Ablauf von Strafverfahren und der Hauptverhandlung informieren.

Ich hoffe es wird Ihnen den Einstieg erleichtern und Sie bei der Ausübung Ihres wichtigen Amtes unterstützen. Und ich wünsche Ihnen für Ihre wichtige Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe alles Gute.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Schilling'.

Dr. Claudia Schilling
Senatorin für Justiz und Verfassung



INHALTSVERZEICHNIS

DAS SCHÖFFENAMT	4
Schöff*innenliste	4
Haupt-, Ersatz-, Ergänzungs- und Jugendschöff*innen	4
Rechte und Pflichten der Schöff*innen	5
Informations- und Mitwirkungsrechte	5
Pflicht zur Ausübung des Amtes	6
Arbeitsschutz	7
Entschädigung und Versicherungsschutz	7
AUFBAU DER STRAFGERICHTSBARKEIT	8
ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS	9
GANG DER HAUPTVERHANDLUNG	10
Beginn	10
Beweisaufnahme	10
Schlussvorträge (Plädoyers)	10
Beratung	10
Sanktionen gegen Erwachsene	11
Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende	12
Urteilsverkündung	12
Besondere Verfahrensbeendigungen	12
MERKBLATT FÜR SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN	13
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	19
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	22

DAS SCHÖFFENAMT

Ergeht ein Urteil „im Namen des Volkes“, so haben daran nicht nur Berufsrichterinnen und -richter mitgewirkt, sondern in bestimmten Fällen auch Bürgerinnen und Bürger ohne juristische Ausbildung. Diese ehrenamtlich Recht sprechenden Personen werden im Strafverfahren Schöffin oder Schöffe genannt.

Das Schöffenamnt ist ein besonderes Ehrenamt. Die Laienrichterinnen und -richter in der Strafjustiz haben sozusagen eine Vermittlungsposition zwischen Bevölkerung und Justiz und damit ein Amt mit großer Bedeutung und Tragweite inne. In der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und -richter aus, mit denen sie gleichberechtigt über das Schicksal von Menschen mitzuentcheiden haben. Schöffinnen und Schöffen sind also keineswegs nur Beisitzende in Gerichtsverhandlungen – sie sind Richterinnen oder Richter und tragen damit eine hohe Verantwortung.

Schöffenliste

Die gewählten Haupt- und Ersatzschöff*innen werden in die jeweilige Schöffenliste eingetragen. Bei den Amts- und Landgerichten werden die Hauptschöffinnen und -schöffen auf alle Sitzungstage des Gerichts für das Jahr 2024 (und jährlich neu für das darauffolgende Geschäftsjahr) ausgelost. Die Ersatzschöffinnen und -schöffen werden in eine Liste ausgelost, deren Reihenfolge während der Amtszeit unverändert bleibt.

Dies trägt dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz des gesetzlichen Richters Rechnung. Niemand darf die Möglichkeit haben, durch Auswahl eines bestimmten Richters oder einer bestimmten Richterin den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen. Um jede Manipulation auszuschließen, stellen die Gerichte deswegen jährlich im Voraus einen Geschäftsverteilungsplan auf, in dem die Zuständigkeit der Berufsrichter*innen festgelegt wird. Für die jeweiligen Sitzungstage werden die Schöffinnen und Schöffen zugelost. Damit steht am Ende eines Jahres fest, in welcher Besetzung das Gericht im nächsten Jahr entscheiden wird, ohne dass klar ist, welche Verhandlungen an diesen Tagen anstehen. Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter ist von so hoher Bedeutung, dass ein in nicht ordnungsgemäßer Besetzung ergangenes Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben wird.

Haupt-, Ersatz-, Ergänzungs- und Jugendschöff*innen

Die Sitzungstage, für welche die Hauptschöff*innen ausgelost wurden, werden ihnen mitgeteilt. Jeder Schöffe und jede Schöffin soll im Jahr voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen herangezogen werden. Kann die Hauptverhandlung jedoch nicht in der vorgesehenen Zeit beendet werden, z.B. weil neue Beweismittel heranzuziehen sind, wird sie unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt. Zu diesem Fortsetzungstermin muss das Gericht in derselben Besetzung verhandeln.

Ersatzschöff*innen werden benötigt, wenn ein oder eine Hauptschöff*in im Einzelfall verhindert ist, z.B. wegen



Erkrankung, Urlaubs (jedenfalls in größerer Entfernung vom Gerichtsort) oder Befangenheit. Die Reihenfolge der Ersatzschöff*innen wird ausgelost. Wird deren Heranziehung zu einzelnen Sitzungen erforderlich, so werden sie aus der Ersatzschöff*innenliste in der dort festgelegten Reihenfolge herangezogen.

Bei Prozessen mit voraussichtlicher Prozessdauer von mehreren Monaten werden die Ersatzschöff*innen als so genannte Ergänzungsschöff*innen geladen, die von Beginn der Verhandlung an ununterbrochen teilnehmen müssen. Fällt ein oder eine Hauptschöff*in im Laufe des Prozesses aus, wird er oder sie durch eine oder einen Ergänzungsschöff*in ersetzt. Damit soll der Fortgang des Verfahrens sichergestellt werden. Die Ergänzungsschöff*innen haben die gleichen Aufgaben wie die übrigen Richter*innen. Ihnen steht insbesondere auch das Fragerecht zu. An den Beratungen dürfen sie aber erst teilnehmen, wenn der oder die Hauptschöff*in ausgefallen ist.

Wenn Hauptschöff*innen im Lauf der Amtsperiode von der Schöff*innenliste gestrichen werden müssen (z.B. wegen Wegzugs aus dem Land Bremen), rücken für sie Ersatzschöff*in nach und werden dann zum Hauptschöff*innen.

Rechte und Pflichten der Schöff*innen

Schöff*innen sind wie die Richter*innen unabhängig und in ihrem Richteramt nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur an Recht und Gesetz gebunden. Als Folge dessen sind sie verpflichtet, das geltende Recht anzuwenden und es nicht zu beugen. Rechtsbeugung ist nämlich strafbar. Auch für Schöff*innen und Schöffen gelten die Vorschriften über die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit. Die Schöff*innen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie die Berufsrichter*innen, soweit das Gesetz nichts Anderes regelt. Dieses gilt auch bei Entscheidungen, die mit der Urteilsfindung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Das bedeutet: Im Laufe der Hauptverhandlung haben die Schöff*innen die gleichen Befugnissen wie die Berufsrichter*innen, es sei denn, es ist ausdrücklich gesetzlich etwas Anderes geregelt. Gibt es keine geschriebene Rechtsnorm, sind die Schöff*innen zu denselben Handlungen befugt, wie die Berufsrichter*innen. Ehrenamtliche Richter*innen genießen außerdem die gleiche Unabhängigkeit wie die Berufsrichter*innen. Sie sind allein an Recht und Gesetz gebunden. Niemand darf ihnen Anweisung geben, wie sie verfahren oder entscheiden sollen.

Schöff*innen haben ebenso wie die Richter*innen die Pflicht, unparteiisch zu sein. Bei der Ausübung ihres Amtes dürfen sie sich nicht durch die Empfindung von Zuneigung oder Abneigung zum Angeklagten bzw. zur Angeklagten beeinflussen lassen. Ihre Stimme haben

sie nach dem besten Wissen und Gewissen abzugeben. Um selbst den Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden, können bestimmte Personen nach den Vorschriften des Gesetzes kein Richteramt in einem Verfahren ausüben. Darunter fallen insbesondere Geschädigte der Straftat, Ehe- und Lebenspartner*innen sowie Verwandte der Beschuldigten oder Verletzten sowie Personen, die im Verfahren als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen, als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin bzw. Verteidiger*in tätig waren oder die im Verfahren als Zeug*innen oder Sachverständige ausgesagt haben. Schöff*innen, die sich in einem bestimmten Verfahren in ihrem Urteil gegenüber dem oder der Angeklagten nicht vollständig frei fühlen oder ein anderer Grund vorliegt, der Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnten, müssen dies dem Gericht unverzüglich anzeigen. Das Gericht unterscheidet dann, ob der Schöffe oder die Schöffin am Verfahren mitwirken kann.

Informations- und Mitwirkungsrechte

► Informationsrechte

Um wie die Berufsrichter*innen an der Entscheidung mitwirken zu können ist es wichtig, dass diese die Schöff*innen, z.B. über Gründe, welche die Strafbarkeit eines Angeklagten ausschließen können, belehren. Haben die Schöff*innen Fragen, so sollten sie keine Scheu haben, diese auch zu stellen. Die Schöff*innen und Schöffen haben Anspruch auf umfassende und verständliche Erklärungen. Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklage verlesen hat, kann den Schöff*innen auch eine Abschrift des Anklagesatzes ausgehändigt werden, damit sie der Verhandlung besser folgen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen vieler Taten bzw. gegen mehrere Angeklagte verhandelt wird oder die Sache schwierig ist. Schöff*innen sollen grundsätzlich ohne Kenntnis der Akten die Entscheidungen treffen. Sie müssen Teile der Akten lesen, wenn anstelle der Verlesung in der Hauptverhandlung Beweise im sog. Selbstleseverfahren in die Verhandlung eingeführt werden. Unter sehr eng begrenzten Umständen können Schöff*innen aber auch in Teile der Akten Einsicht nehmen.

► Mitwirkung an der Beweisaufnahme

Die Schöff*innen haben das Recht, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige zu richten. Diese Fragen können sie selbst stellen. Dabei sollten allerdings nur Fragen zur Sache und weder Suggestivfragen, noch solche gestellt werden, die eine Voreingenommenheit vermuten lassen.

Schöff*innen können im Laufe der Beweisaufnahme oder zu deren Abschluss Beweisanregungen machen, wenn

sie der Auffassung sind, dass weitere Aufklärungen zur Sache erforderlich sind. Herrscht im Gericht Uneinigkeit darüber, ob eine Beweiserhebung zur Aufklärung erforderlich ist, wird darüber abgestimmt.

▶ Mitwirkung an Entscheidungen

Alle verfahrensbeendenden Entscheidungen wie Urteile, Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG (wenn das Gericht Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Norm hat) oder Einstellungen des Verfahrens, aber auch mit dem Urteil zusammenhängende Entscheidungen, wie z.B. Bewährungsaufgaben, Anordnung der Untersuchungshaft, Entschädigungen usw., werden von den Schöff*innen mitentschieden.

Verfahrensgestaltende Entscheidungen während der Hauptverhandlung, wie die Bescheidung von Beweisanträgen, der Ausschluss der Öffentlichkeit oder das Recht auf Zeugnisverweigerung, werden mit den Stimmen der Schöff*innen entschieden.

Die Schöff*innen nehmen auch an den Entscheidungen teil, wenn Verfahrensbeteiligte das Gericht gegen Maßnahmen oder Anordnungen des oder der Vorsitzenden anrufen.

Der Hauptfall ist, dass der Vorsitzende Fragen als unzulässig zurückweist. Schöff*innen können auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts herbeiführen, wenn sie die Auffassung des oder der Vorsitzenden nicht teilen oder der/die Vorsitzende nicht tätig wird.

Über Ordnungsmaßnahmen gegen Personen, die am Verfahren teilnehmen, entscheiden die Schöff*innen ebenfalls mit. Auch wenn es zu Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigung und dem Gericht kommt, sind die Schöff*innen daran zu beteiligen.

▶ Beratung und Abstimmung

An allen Beratungen und Abstimmungen während der Hauptverhandlung sind die Schöff*innen zu beteiligen. Verfahrensfragen werden dabei mit einfacher Mehrheit entschieden. Über die Frage der Schuld (Hat der oder die Angeklagte die Tat begangen? Ist er oder sie verantwortlich?) und die Rechtsfolgen der Tat (Höhe der Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung, Aussetzung zur Bewährung) wird hingegen mit Zwei-Drittel-Mehrheit entschieden. Die Reihenfolge der Abstimmung lautet: Berichterstatter*in (falls vorhanden), jüngerer oder jüngere Schöff*in, älterer oder ältere Schöff*in, zweiter oder zweite Beisitzer*in (falls vorhanden), Vorsitzende*r.

▶ Beratungsbedarf

Soweit Schöff*innen Probleme haben, der Hauptverhandlung zu folgen, anderer Auffassung sind als der oder die Vorsitzende oder sonstige Probleme auftreten, haben sie die Möglichkeit, den oder die Vorsitzenden um eine Unterbrechung der Verhandlung zur Beratung zu ersuchen.

Pflicht zur Ausübung des Amtes

▶ Befreiung

Wird ein Schöffe bzw. eine Schöffin zur Hauptverhandlung geladen, muss er oder sie dieser Pflicht nachkommen. Dann ist er oder sie nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen von der Schöffen-Tätigkeit befreit oder kann sich befreien lassen. Diese gesetzlichen Gründe sind:

- Die Schöffin oder der Schöffe wird (endgültig) von der Schöffenliste gestrichen, weil die Voraussetzungen ihrer oder seiner Wahl entfallen sind.
- Der Schöffe oder die Schöffin ist von einer Ausübung des Amtes aus den in § 22 StPO aufgeführten Gründen ausgeschlossen (z.B. wenn gegen Verwandte verhandelt wird oder der Schöffe oder die Schöffin selbst Verletzte*r der Tat ist).
- Von einem bestimmten Verhandlungstag kann sich ein Schöffe oder eine Schöffin befreien lassen, wenn er durch unabwendbare Umstände an der Teilnahme gehindert oder ihm bzw. ihr das Erscheinen nicht zumutbar ist.

Zur Ausübung gehört auch, dass der Schöffe oder die Schöffin an jeder Abstimmung teilnehmen muss. Er bzw. sie darf die Abstimmung weder verweigern, noch sich der Stimme enthalten.

▶ Folgen unentschuldigter Verspätens oder Fernbleibens

Erscheint der Schöffe oder die Schöffin unentschuldigter verspätet oder gar nicht zur Hauptverhandlung, so wird gegen ihn oder sie ein Ordnungsgeld verhängt. Gleichzeitig hat er oder sie die Kosten zu tragen, die durch sein bzw. ihr Ausbleiben entstanden sind. Der Schöffe bzw. die Schöffin kann sich aber noch nachträglich entschuldigen.

▶ Beratungsgeheimnis

Über das Abstimmungsergebnis oder darüber, wie die einzelnen Richter*innen in der Beratung gestimmt oder

argumentiert haben, haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Das Schweigegebot gilt auch für die Geschehnisse in den Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

Arbeitsschutz

► Schutz am Arbeitsplatz

Schöff*innen dürfen durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes nicht benachteiligt werden. Durch § 45 Abs. 1a DRiG ist es untersagt, einem Schöffen oder einer Schöffin wegen der Übernahme oder Ausübung seines oder ihres Amtes zu kündigen oder in seinem bzw. ihrem Arbeitsverhältnis zu benachteiligen. Ebenso muss der Schöffe bzw. die Schöffin von der Arbeit freigestellt werden, wenn er oder sie zum Sitzungsdienst herangezogen wird. Auch ein mehrtägiger Einsatz des Schöffen bzw. der Schöffin berechtigt den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin nicht, dem Schöffen bzw. der Schöffin die Freistellung zu verweigern. Nur wenn ein unabwendbarer schwerer wirtschaftlicher Nachteil entsteht, kann sich der Schöffe bzw. die Schöffin von der Sitzung freistellen lassen. Der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin darf auch nicht verlangen, dass der Schöffe bzw. die Schöffin für die Sitzung einen Urlaubstag nimmt oder als Teilzeitbeschäftigte*r den Sitzungstag an einem freien Arbeitstag nachholt.

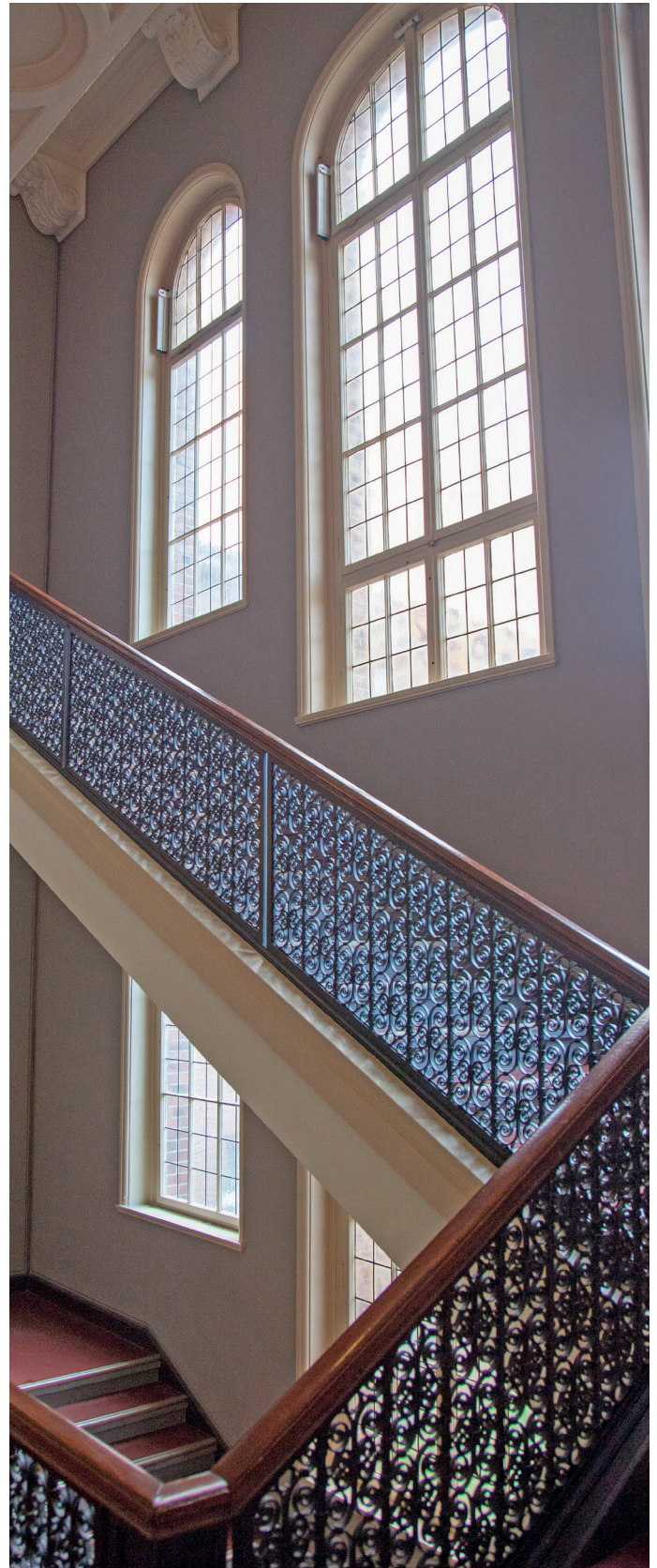
Entschädigung und Versicherungsschutz

Verdienstausfall erhalten Schöff*innen einschließlich der von den Arbeitgeber*innen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt, allerdings in der Regel nur bis zu einem Höchstbetrag von 290 Euro pro Verhandlungstag (vgl. § 18 JVEG). Außerdem bekommen sie eine Entschädigung für ihr Zeitversäumnis in Höhe von derzeit 7 Euro pro Stunde; schließlich können sie Tagelöhner, Entschädigung für besonderen Aufwand (z.B. Babysitter*innen, Vertretungen, notwendige Begleitung) und Ersatz der entstandenen Fahrtkosten verlangen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an der Hauptverhandlung als auch für die Beratungen außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung. Die Entschädigungsansprüche für Schöff*innen richten sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Die Entschädigungsleistungen sind unter Umständen einkommensteuerpflichtig (vgl. Merkblatt für Schöff*innen, Ziffer 17).

Mit der Ausübung des Schöffenamtes sind darüber hinaus der Schutz des Arbeitsplatzes sowie ein Unfallversicherungsschutz wie bei Arbeitsunfällen verbunden.

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Be-

schäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger, also die jeweiligen Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Auskunft geben können.



AUFBAU DER STRAFGERICHTSBARKEIT

Die Strafgerichtsbarkeit wird im Land Bremen durch die Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven, das Landgericht Bremen und das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen ausgeübt. Schöff*innen werden sowohl beim Amts- als auch beim Landgericht tätig.

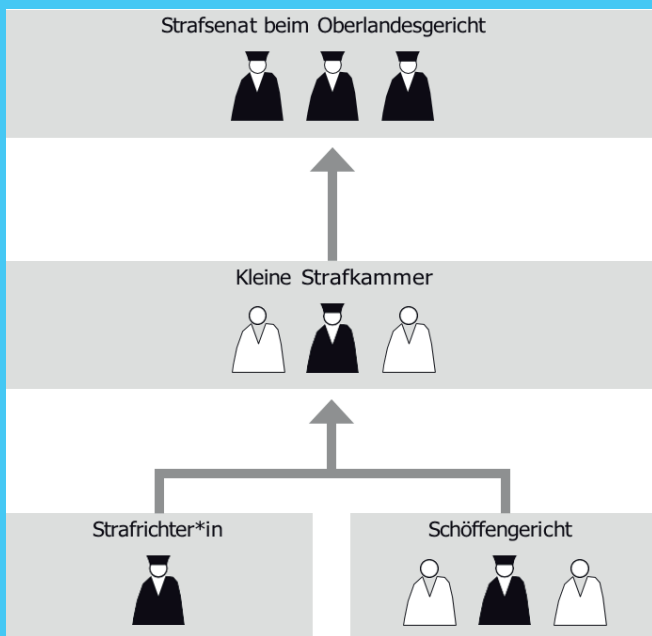
Bei den Amtsgerichten bestehen die Spruchkörper entweder aus einem Strafrichter als Einzelrichter bzw. einer Strafrichter*in als Einzelrichterin oder aus dem Schöffengericht, das mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufs-

richterin und zwei Schöff*innen besetzt ist. Die Anklage ist zum Strafrichter bzw. zur Strafrichter*in zu erheben, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu erwarten ist.

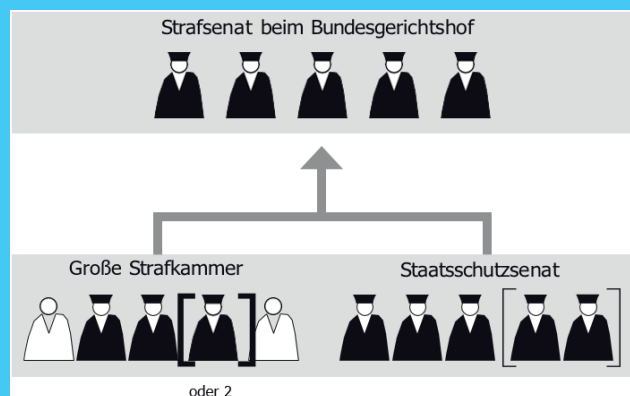
Bei dem Schöffengericht werden Straftaten mittleren Schweregrades verhandelt. Wenn es der Umfang der Sache erfordert, kann ein zweiter Berufsrichter bzw. eine zweite Berufsrichterin hinzugezogen werden (erweitertes Schöffengericht). Die Strafgewalt beider Spruchkörper umfasst Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren.

Eine vergleichbare Gerichtsorganisation findet man beim Amtsgericht für Jugendstrafsachen, d.h. Verhandlungen

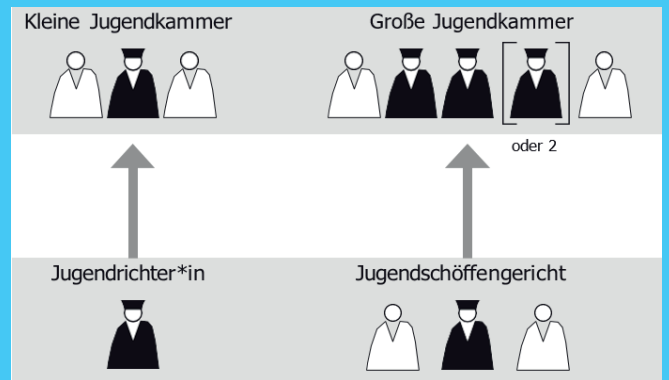
Aufbau Strafgerichtsbarkeit (Erwachsene)



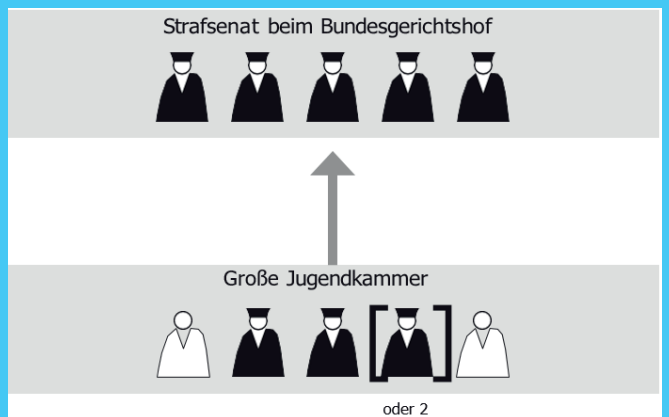
Im Erwachsenenstrafrecht besteht für die Rechtsmittelführer alternativ zu dem dargestellten Vorgehen die Möglichkeit, so-fort – und ausschließlich – Revision einzulegen.



Aufbau Strafgerichtsbarkeit (Jugendliche und Heranwachsende)



Gegen die Urteile der Jugendrichterin oder des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts ist nicht nur das Rechtsmittel der Berufung zur Jugendkammer, sondern alternativ hierzu die Revision zum Strafsenat beim Oberlandesgericht statthaft (sogenanntes Wahlrechtsmittel, § 55 Abs. 2 JGG).



Legende:



ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS

gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre). Es gibt hier den Jugendrichter (Einzelrichter) bzw. die Jugendrichterin (Einzelrichterin) und das Jugendschöffengericht, das mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei Jugendschöffen besetzt ist.

Die Landgerichte urteilen in erster Instanz als Große Strafkammern, besetzt mit drei Berufsrichter*innen und zwei Schöff*innen. Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die Große Strafkammer in bestimmten Fällen, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichter*innen besetzt ist, wenn z.B. die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zu erwarten ist oder wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters oder einer dritten Richterin nicht notwendig erscheint.

Ebenso gibt es am Landgericht eine wie die Große Strafkammer besetzte Jugendkammer, die zuständig ist für alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bei erwachsenen Angeklagten zur Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer gehören würden, oder von ihr aufgrund ihres besonderen Umfangs übernommen wurde.

Als Rechtsmittelinstanz entscheidet bei dem Landgericht die Kleine Strafkammer mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei Schöff*innen über erstinstanzliche Urteile des Strafrichters bzw. der Strafrichterin und des Schöffengerichts, wenn die Staatsanwaltschaft und/oder der oder die Angeklagte Berufung eingelegt haben und die Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begehren.

Das Oberlandesgericht urteilt ohne die Beteiligung von Schöff*innen.

Eingeleitet wird das Strafverfahren durch Anzeigenerstattung oder wenn die Strafverfolgungsbehörden auf andere Weise von verfolgbaren Straftaten Kenntnis erlangen. Die Strafverfolgungsbehörden, also die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei, sind dann verpflichtet zu ermitteln und bei hinreichendem Tatverdacht Anklage bei Gericht zu erheben.

Häufig endet das Ermittlungsverfahren aber auch mit einer Einstellung, da eine Tat z.B. wegen fehlender Beweise nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Auch bei geringer Schuld kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, so übermittelt sie diese mitsamt den Akten dem Gericht. Das Gericht prüft sodann, ob die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Dieses Zwischenverfahren dient dem Schutz des oder der Angeklagten, der keiner öffentlichen Hauptverhandlung ausgesetzt werden soll, ohne dass ein hinreichender Tatverdacht von einem unabhängigen Gericht geprüft wird.

Ist nach Aktenlage eine Verurteilung des oder der Angeklagten wahrscheinlich, lässt das Gericht die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren. Mit diesem Eröffnungsbeschluss wird der bzw. die Angeschuldigte zum bzw. zur Angeklagten.



GANG DER HAUPTVERHANDLUNG

Die einzelnen Hauptverhandlungstage, zu denen sie für ein Jahr zugelost worden sind, werden den Schöff*innen zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Sie werden dann durch die Post, eventuell auch auf elektronischem Weg, zu den einzelnen Sitzungen geladen.

In jedem Fall sollten sie nach Kenntnis unverzüglich ihre Arbeitgeber*innen unterrichten, die sie für die Termine freistellen müssen.

Während Berufsrichter*innen in der Hauptverhandlung eine Robe tragen müssen, gibt es für Schöff*innen keine Kleidervorschriften. Auf angemessene Bekleidung haben aber auch diese zu achten.

Die Hauptverhandlung gegen Erwachsene und Heranwachsende ist grundsätzlich öffentlich.

Beginn

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der oder die Vorsitzende stellt fest, ob die angeklagte Person, gegebenenfalls mit einem Verteidiger bzw. einer Verteidigerin, sowie Zeugen bzw. Zeuginnen und Sachverständige anwesend sind. Zu diesem Zeitpunkt müssen zwingend Richter*innen, Schöff*innen, gegebenenfalls Ergänzungsschöff*innen, ein Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin sowie ein Urkundsbeamter oder eine -beamtin zur Protokollführung erschienen sein.

Danach müssen die bereits erschienenen Zeugen und Zeuginnen den Sitzungssaal verlassen, um später ihre Aussage unbeeinträchtigt von den bisherigen Ergebnissen der Hauptverhandlung machen zu können.

Zunächst führt die oder der Vorsitzende die Vernehmung des oder der Angeklagten über die persönlichen Verhältnisse durch, also Name, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit. Sie dient in erster Linie der Identitätsfeststellung.

Anschließend verliest die Staatsanwaltschaft die Anklage. Hier erfahren die Schöff*innen erstmals konkret, was dem oder der Angeklagten vorgeworfen wird.

Vor der Vernehmung der angeklagten Person zur Sache wird diese zunächst darauf hingewiesen, dass es ihr freisteht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Macht sie von ihrem Schweigerecht Gebrauch, darf dieses nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden. Lässt sie sich dagegen zur Sache ein, unterliegt sie nicht der Wahrheitspflicht.

Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bildet den Kern der Hauptverhandlung. Sie ist auf alle für die Sachaufklärung erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Zeugen und Zeuginnen und Sachverständige werden gehört, Urkunden verlesen, Lichtbilder, Skizzen, Gegenstände, unter Umständen sogar der Tatort in Augenschein genommen.

Ziel der Hauptverhandlung ist es, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Diese Aufklärungspflicht ist dem Gericht von Amts wegen durch das Gesetz auferlegt (Untersuchungsgrundsatz), ohne dass es hierzu der Anträge von Verfahrensbeteiligten bedarf. Aufklärung bedeutet hingegen nicht, Wahrheitsfindung mit allen erdenklichen, sondern nur den verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben.

Am Ende der Beweisaufnahme wird die angeklagte Person zu ihrem Lebenslauf und den derzeitigen Lebensumständen befragt. Schließlich werden – soweit vorhanden – die Vorstrafen der oder des Angeklagten erörtert.

Schlussvorträge (Plädoyers)

Nach dem Ende der Beweisaufnahme, erteilt der oder die Vorsitzende zunächst dem Staatsanwalt bzw. der Staatsanwältin, anschließend – wenn vorhanden – dem Nebenkläger bzw. der Nebenklägerin und schließlich dem oder der Angeklagten das Wort für die Schlussvorträge (Plädoyers). Der Schlussvortrag enthält in der Regel eine Zusammenfassung des Sachverhalts, eine Würdigung aller Beweismittel und eine rechtliche Einordnung des Geschehens. Nach Ausführungen zur Strafzumessung endet es mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe oder auf Freispruch. Der oder die Angeklagte hat das letzte Wort.

Beratung

Nach dem letzten Wort der oder des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Beratung in einen separaten, meist dem Sitzungssaal angeschlossenen Raum zurück. Die Beratung ist geheim. An ihr dürfen nur die Mitglieder des Gerichts teilnehmen. Ist dem Gericht ein Referendar bzw. eine Referendarin zur Ausbildung zugeteilt, darf auch dieser oder diese anwesend sein. In der Beratung wird zunächst der Sachverhalt festgestellt, also was der oder die Angeklagte getan hat und ob er oder sie sich dadurch strafbar gemacht hat. Ist dieses der Fall, ist eine angemessene Strafe zu bestimmen. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung.



Berufsrichter*innen und Schöff*innen werden deshalb im Einzelnen die Beweismittel diskutieren und das Für und Wider abwägen. Es gilt dabei der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Feste Beweisregeln, wann eine Tatsache als bewiesen gilt oder nicht, gibt es nicht. Entscheidend ist die richterliche Überzeugung. Sie ist nicht das mathematische Ergebnis der für und gegen den oder die Angeklagte/n sprechenden Umstände.

Sanktionen gegen Erwachsene

Für den Regelfall des oder der schuldfähigen erwachsenen Angeklagten sieht das Strafgesetzbuch für das jeweilige Delikt einen Strafrahmen vor, innerhalb dessen das Gericht auf die tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen hat. So heißt es im Gesetz bei einem einfachen Diebstahl: „wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Die Geldstrafe wird dabei wie folgt verhängt:

Zunächst legt das Gericht die Anzahl der Tagessätze fest. Diese kann je nach Schuld des Täters bzw. der Täterin von fünf bis zu 360 Tagessätzen reichen. Danach bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes. Diese beträgt je nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der oder des Angeklagten zwischen einem Euro und 30.000 Euro.

Es gibt weiterhin eine Art „Geldstrafe auf Bewährung“, die das Gesetz „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ nennt: Hat sich jemand einer Straftat schuldig gemacht, für die

eine Verurteilung zu bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe nach Meinung des Gerichts angemessen wäre, so kann das Gericht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen neben dem Schuldspruch den Täter oder die Täterin verwarnen, die Strafe festsetzen und die Verurteilung zu dieser für eine Bewährungszeit zwischen einem und zwei Jahren vorbehalten.

Die zeitige Freiheitsstrafe dauert zwischen einem Monat und 15 Jahren. Eine kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten soll nur in Ausnahmefällen verhängt werden.

Das Gesetz sieht bei Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht zwingend zugleich deren Vollzug vor: Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr müssen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne den Vollzug der Strafe keine Straftaten mehr begehen wird (günstige Sozialprognose).

Bei besonderen Umständen, die in der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des oder der Verurteilten zutage treten, kann unter den genannten Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit wird die Freiheitsstrafe nach Ablauf durch Gerichtsbeschluss erlassen.

Begeht der oder die Verurteilte dagegen eine Straftat, durch die er oder sie zeigt, dass sich die der Strafaussetzung zugrunde liegende Erwartung nicht erfüllt hat,

oder verstößt er oder sie gröblich oder beharrlich gegen Weisungen und Auflagen des Bewährungsbeschlusses, widerruft das Gericht die Strafaussetzung.

Eine Nebenstrafe ist eine zur Hauptstrafe hinzutretende zusätzliche Strafe, z.B. das Fahrverbot.

Neben oder anstelle der Verhängung von Strafen kann das Gericht in bestimmten Fällen auf Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen, z.B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder Sicherungsverwahrung in einer Justizvollzugsanstalt. Diese ordnet das Gericht primär aus Sicherungsgesichtspunkten für die Allgemeinheit neben der Strafe nach Ermessen an. Weitere Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Entziehung der Fahrerlaubnis oder ein Berufsverbot.

Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Bei der Ahndung von Straftaten, die von Jugendlichen oder ihnen in der Entwicklung gleichzustellenden Heranwachsenden begangen wurden, steht nicht die Bestrafung, sondern der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Das Gesetz sieht zur Ahndung vorwiegend Erziehungsmaßregeln, oder – wenn diese nicht ausreichen – „Zuchtmittel“ (so der Wortlaut des Gesetzes) oder Jugendstrafe vor. Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die Erteilung von Weisungen, z.B. einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung. Zuchtmittel sollen den Jugendlichen nach den gesetzlichen Vorgaben eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass

sie strafbares Unrecht begangen haben und dafür einstehen müssen. Zuchtmittel haben nicht die rechtlichen Wirkungen einer Strafe. Der oder die verurteilte Jugendliche gilt von Rechts wegen nicht als vorbestraft. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

Die einzige Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes ist die Jugendstrafe, die allerdings sowohl dem Schuld- als auch dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist. Sie wird verhängt, wenn wegen der in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen, also erheblicher Persönlichkeitsmängel der oder des Jugendlichen, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

Urteilsverkündung

Das Ergebnis der Beratung wird durch Urteil im Sitzungssaal verkündet. Die Hauptverhandlung endet hiermit. Die Urteilsformel wird von dem oder der Vorsitzenden verlesen. Anschließend wird das Urteil in seinen wesentlichen Punkten mündlich begründet. Es wird später schriftlich niedergelegt.

Besondere Verfahrensbeendigungen

Nicht jede Hauptverhandlung endet mit einer Verurteilung. Wie die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren kann auch das Gericht noch in der Hauptverhandlung das Verfahren einstellen. Dieses dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere bei Bagatelldelikten.



MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Dieses Merkblatt soll den Schöffinnen und Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffinnen und Schöffen an die jeweiligen Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger und jede Staatsbürgerin ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamtsamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöff*innen sind wie Berufsrichter*innen nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht - sowohl für die ehrenamtlichen als auch die Berufsrichter*innen. Schöffinnen und Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffinnen oder Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöff*innen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffinnen und Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöff*innen nicht befugt.

4. Stellung der Schöff*innen in der Hauptverhandlung

Schöff*innen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter*innen aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichter*innen (§§ 30, 77 GVG).

Schöff*innen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöff*innen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Zeuginnen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

Die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen unter 18 Jahren wird allein von den oder der Vorsitzenden durchgeführt; die Schöff*innen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden dem Zeugen oder der Zeugin weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen oder Zeuginnen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöff*innen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen und Zeuginnen gestatten. Die Schöff*innen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2 Satz 1, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöff*innen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöff*innen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten, wie die an erster Stelle berufenen Schöff*innen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Zeuginnen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für die oder den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöff*innen an. Ist ein Berufsrichter oder eine Berufsrichterin beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter*innen beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter*innen beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z.B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richter*innen und zwei Schöff*innen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Schöff*innen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichter*innen. Richterliche Berichterstatter*innen stimmen allerdings vor den Schöff*innen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöff*innen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöff*innen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

7. Vereidigung

Schöff*innen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöff*innen im Land Bremen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöff*innen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöff*innen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöff*innen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenam

Das Schöffenam kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d.h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z.B. bei Staatsschutz und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöff*innen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffe-

nen Schöff*innen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen oder einer Schöffin sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen oder einer Schöffin sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte und Beamtinnen, die jederzeit einstweilig in den Warte oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richterinnen und Richter, Beamte und Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare und Notarinnen und Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen;



5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte und -beamtinnen, Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer*innen;
6. Religionsdiener*innen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin und eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter*in des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm oder ihr die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;

b) Personen, die als ehrenamtliche Richter*innen in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;

c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen oder einer Schöffin an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter*innen tätig sind;

d) Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Kinderkrankenpfleger*innen sowie Entbindungspfleger*innen;

e) Apothekenleiter*innen, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöff*innen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der



Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöff*innen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöff*innen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöff*innen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöff*innen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Ersatz- und Ergänzungsschöff*innen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöff*innen erforderlich wird, so werden Schöff*innen aus der Ersatzschöff*innenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöff*innen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöff*innen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöff*innen von der Schöff*innenliste gestrichen, so treten die Ersatzschöff*innen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöff*innenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöff*innenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöff*innen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöff*innen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöff*innenliste

Das Gericht kann einen Schöffen oder eine Schöffin auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung

und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den oder die Gerichtsvorsitzende/n zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöff*innen werden von der Schöff*innenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöff*innenamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöff*innenamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöff*innen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöff*innen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöff*innenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöff*innen wird die Streichung aus der Schöff*innenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöff*innenliste eingegangen ist. Ist Ersatzschöff*innen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe oder eine Schöffin ist seines oder ihres Amtes zu entheben, wenn er oder sie seine oder ihre Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters oder der Richterin beim Amtsgericht bzw. bei Schöff*innen der Strafkammern auf Antrag des oder der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen oder der betroffenen Schöffin; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöff*innen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entzie-

hen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöff*innen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstaufschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstaufschlag – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX

R 10/16). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöff*innen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,00 EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöff*innen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Im Folgenden sollen dreizehn der am häufigsten von Schöff*innen gestellten Fragen beantwortet werden.

- **Gibt es eine Kleiderordnung für Schöff*innen?**

Nein. Ein Schöffe oder eine Schöffin sollte sich so kleiden, wie es dem durchschnittlichen Anstand entspricht und nicht in unangemessener Kleidung erscheinen (z.B. kurze Hose, tief ausgeschnittene Oberteile). Ob er oder sie aber im Anzug oder im Pullover erscheint, ist dem Schöffen oder der Schöffin überlassen.

- **Welcher Zeitaufwand ist mit der Ausübung des Schöffenamtes verbunden?**

Schöff*innen sollen nicht mehr als zwölf Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der Schöffe oder die Schöffin teilnehmen muss, da das Gericht von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Im Extremfall kann das bedeuten, dass der Schöffe oder die Schöffin am Landgericht meist bis zu 30 Tage, also über mehrere Monate wöchentlich, an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen muss (z.B. in Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafsachen).

- **Kann ein Schöffe oder eine Schöffin den Eid, egal in welcher Form, verweigern?**

Die Vereidigung des Schöffen oder der Schöffin ist eine notwendige Voraussetzung, den Dienst versehen zu können. Ein Schöffe oder eine Schöffin, der oder die sich weigert, den Eid oder eine ihm gleichgestellte Beteuerungsformel zu leisten, wird wie ein Schöffe oder eine Schöffin behandelt, der oder die nicht zur Sitzung erschienen ist. Er oder sie wird dann mit einem Ordnungsgeld zwischen fünf und 1.000,00 EUR belegt und hat die Kosten zu tragen, die durch seine oder ihre Weigerung entstanden sind.

- **Wenn ein Schöffe oder eine Schöffin an einem Urteil mitwirkt, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist, und dem oder der Angeklagten hierdurch ein finanzieller Verlust entsteht – haftet er oder sie dann für den entstandenen Schaden?**

Nein. Schöff*innen genießen ebenso wie die Berufsrichter*innen das sog. Spruchrichterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass ein Richter oder eine Richterin selbst dann, wenn das Urteil auf einer Amtspflichtverletzung beruht, nur zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn es sich dabei um eine Straftat handelt, z.B. um eine Rechtsbeugung nach § 336 StGB, die ein Rich-

ter oder eine Richterin (Schöff*in) dann begeht, wenn er oder sie vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil des oder der Angeklagten das Recht verletzt.

- **Muss ein Schöffe oder eine Schöffin ein ärztliches Attest beibringen, wenn er oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Hauptverhandlung teilnehmen kann?**

Das Verlangen eines oder einer Vorsitzenden, eine Krankheit notfalls nachzuweisen, bedeutet kein Misstrauen gegenüber den Angaben des Schöffen oder der Schöffin. Er oder sie ist vielmehr verpflichtet, die Befreiungsgründe für den Verteidiger oder der Verteidigerin überprüfbar zu machen. Schöff*innen können von der Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung entbunden werden, wenn ihnen das Erscheinen unmöglich (z.B. bei bettlägeriger Erkrankung) oder unzumutbar (z.B. bei Gefährdung eines Kurerfolges) ist. Ob eine Entschuldigung die Befreiung durch den oder die Vorsitzende/n rechtfertigt, ist mit der Revision überprüfbar. Hat der oder die Vorsitzende zu großzügig von einer Befreiung Gebrauch gemacht, ist das Gericht falsch besetzt. Das Urteil wird wegen Verstoßes gegen einen absoluten Revisionsgrund aufgehoben. Der Verteidiger oder die Verteidigerin muss, bevor er oder sie einen Verstoß rügen kann, in den Akten überprüfen können, ob ein solcher Verstoß vorliegen kann. Deshalb kann der Schöffe oder die Schöffin in geeigneten Fällen aufgefordert werden, seinen oder ihren Befreiungsgrund durch Tatsachen glaubhaft zu machen, im vorliegenden Fall durch ein ärztliches Attest, aus dem sich die Anhaltspunkte für seine oder ihre Verhinderung ergeben, z.B. die bettlägerige Erkrankung. Nicht erforderlich ist eine genaue Diagnose über die Krankheit. Insofern sind die persönlichen Daten der Schöff*innen geschützt. Selbstverständlich sind dem Schöffen oder der Schöffin die Kosten für das Attest zu erstatten.

- **Kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin für den Schöffen oder die Schöffin beantragen, ihn oder sie von einer Sitzung zu befreien?**

Der Antrag auf eine Befreiung von der Sitzung setzt eine selbstständige Prüfung des Schöffen oder der Schöffin voraus, ob er oder sie sich entbinden lassen will und kann. Dies muss in einem eigenen Antrag gegenüber dem Gericht, von der Dienstleistung befreit zu werden, zum Ausdruck kommen.

Wird die Entschädigung für Haushaltsführung nur an Personen gezahlt, die als Hausfrau oder -mann über keine weiteren Einkünfte verfügen?

Nach § 17 JVEG kommt es nur darauf an, ob der Schöffe oder die Schöffin a) nicht berufstätig oder teilzeitbeschäftigt ist und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen wird und b) einen

eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Berufstätig im Sinne dieses Gesetzes sind auch Rentner*innen, Pensionäre oder Arbeitslose, denn sie erhalten Bezüge aus (früherer) Berufstätigkeit. Keine Rolle spielen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Grundbesitz, wenn diese Einkünfte nicht aus einer Berufsausübung stammen.

- **Bekommt ein Schöffe oder eine Schöffin, der oder die während seiner oder ihrer Sitzungstätigkeit eine Aufsicht für sein oder ihr Kind benötigt, die Aufwendungen für einen Babysitter oder eine Babysitterin ersetzt?**

Aufwendungen für einen Babysitter oder eine Babysitterin können als sonstige Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 1 JVEG ersetzt werden. Es werden alle Aufwendungen ersetzt, die notwendig sind. Nicht notwendig sind Aufwendungen, die unentgeltlich erbracht werden müssen, etwa weil ein Familienmitglied zu der Leistung rechtlich verpflichtet ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Ehemann während des Schöffeneinsatzes zu Hause ist und auf das Kind aufpassen kann. Bezahlt werden kann dem Babysitter oder der Babysitterin das „übliche“ Entgelt.

- **Muss der Arbeitgeber Schöff*innen für die Gerichtstermine freistellen? Wie kann sich der Schöffe oder die Schöffin vor Nachteilen schützen?**

Ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin ist verpflichtet, den Schöffen oder die Schöffin für seine oder ihre Sitzungstätigkeit freizustellen, es sei denn, unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen einem Einsatz entgegen. Wird ein Schöffe oder eine Schöffin von seinem oder ihrem Arbeitgeber*in oder dessen Beauftragten an der Ausübung seines oder ihres Amtes behindert oder werden ihm oder ihr Nachteile zugefügt, so macht sich der oder die Handelnde gegebenenfalls strafbar. Auch die Arbeitsgerichte kann der Schöffe oder die Schöffin wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen.

Kündigungen wegen der Schöffentätigkeit oder Abmahnungen sind auf alle Fälle rechtswidrig und werden von den Arbeitsgerichten aufgehoben.

Das schützt den Schöffen oder die Schöffin auch nicht davor, dass auch vorgeschobene Gründe geltend gemacht werden.

Befürchtet der Schöffe oder die Schöffin Nachteile, kann er oder sie konkret Folgendes tun:

- Zunächst sollte das Gespräch mit den Arbeitgebenden gesucht werden, um die Tätigkeit der Schöff*innen zu erläutern.
- Wenn dies nicht fruchtet, sollte der Schöffe oder die Schöffin mit seinem oder ihrem Vorsitzenden darüber sprechen, damit diese oder der Gerichtsprä-

sident oder die Gerichtspräsidentin bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin das nötige Verständnis einwirbt.

- In letzter Konsequenz muss er oder sie den Schutz der Arbeitsgerichte oder der Strafverfolgungsbehörden in Anspruch nehmen, wenn er oder sie in seiner oder ihrer Tätigkeit konkret behindert oder benachteiligt wird.
- **Welche Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung hat ein Schöffe oder eine Schöffin, der oder die zur Nachtschicht eingesetzt ist?**

Soweit die Schicht vor dem Schöffendienst liegt, hat der Schöffe oder die Schöffin die Pflicht, körperlich wie geistig frisch zur Verhandlung zu erscheinen. Er oder sie hat dann das Recht, die Schicht so rechtzeitig zu beenden, dass er oder sie ausgeruht bei Gericht erscheinen kann. Für die versäumten Stunden erhält er oder sie Entschädigung für Verdienstaufschlag. Komplizierter ist die Frage, wenn sich die Schicht an die Verhandlung anschließt. Die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze und tarifvertraglichen Bestimmungen sehen nur eine Begrenzung von Arbeitszeit vor; die Schöffentätigkeit ist aber keine Arbeitszeit. Es ist aber keinem Schöffen oder Schöffin zuzumuten, im Anschluss an eine Hauptverhandlung von acht oder zehn Stunden eine komplette Spätschicht abzuleisten. Hier sollte eine Einigung mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin herbeigeführt werden. Der Stundenausfall ist dann vom Gericht zu entschädigen. Keinesfalls kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Schöffen oder die Schöffin dazu zwingen, die Arbeit so umzuorganisieren, dass die Schöffentätigkeit in eine arbeitsfreie Zeit fällt.

- **Kann ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin einen Schöffen oder eine Schöffin, der oder die teilzeitbeschäftigt ist, zwingen, einen Urlaubstag zu nehmen, sich einen freien Tag aus seiner oder ihrer Teilzeitbeschäftigung anrechnen zu lassen oder den Dienst zu tauschen, so dass der Schöffendienst auf einen arbeitsfreien Tag fällt?**

Ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin hat nicht das Recht, von einem Schöffen bzw. einer Schöffin zu verlangen, einen Tag Urlaub für den Sitzungsdienst zu nehmen oder einen freien Tag auf den Verhandlungstag zu legen. Der Schöffe oder die Schöffin hat die Pflicht, das Amt auszuüben. Daran darf er oder sie weder gehindert werden, noch dürfen ihm oder ihr Nachteile aus dieser Pflicht entstehen.

Das Verlangen oder die Anordnung, einen Urlaubstag zu nehmen, ist eine eindeutige Benachteiligung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin. Er oder sie hat das Recht, den für die Zeit bei Gericht anfallenden Lohn nicht zu zahlen, wodurch der Schöffe oder die Schöffin einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschalles durch die Justizkasse hat. Nimmt er oder sie stattdessen einen

Urlaubstag, hat er oder sie keinen Verdienstausschlag, bekommt demgemäß auch keine Erstattung, so dass ihm oder ihr durch den Schöffendienst ein Urlaubstag verloren geht.

Auch das Verlangen, an Sitzungstagen auf jeden Fall den vertraglich freien Tag zu nehmen, ist rechtswidrig. Der Gesetzgeber hat diesen Fall durch die Entschädigungsregelungen für haushaltsführende Teilzeitbeschäftigte etwas entschärft. Für die Zeit, in der ein Teilzeitbeschäftigter oder eine Teilzeitbeschäftigte, der oder die einen Haushalt für sich und mindestens eine weitere Person führt, nicht arbeitet, sondern der Hausarbeit nachgehen wollte, bekommt er oder sie die sogenannte Haushaltsführungsentschädigung nach § 17 JVEG. Diese Regelung ändert jedoch nichts daran, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin auch in dem Fall rechtswidrig handelt, wenn er oder sie dem Schöffen bzw. der Schöffin wegen der Dienstleistung eine Änderung des Dienstplanes aufzwingt.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin handelt in beiden Fällen rechtswidrig. Er oder sie kann sich damit wegen Nötigung nach § 240 StGB strafbar machen.

- **Kann der oder die Vorsitzende verlangen, dass der Schöffe oder die Schöffin, der oder die eine Frage an einen Zeugen oder eine Zeugin stellen will, ihm oder ihr diese vorher auf einem Zettel aufschreibt und der oder die Vorsitzende dann die Frage stellt?**

Nein. Nach § 240 Abs. 2 StPO hat der oder die Vorsitzende zu gestatten, dass die Schöff*innen Fragen an Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Angeklagte richten. Dies können sie selbst tun und brauchen weder den Filter des oder der Vorsitzenden noch müssen sie sich die Fragen genehmigen lassen. Es bietet sich in schwierigen Fällen aber an, vor der Stellung brisanter, vielleicht die Befangenheit begründender Fragen den Rat des oder der Vorsitzenden bzw. des Gerichts einzuholen.

- **Muss man sich als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin nach fünf Jahren neu bewerben oder läuft die Amtszeit automatisch weiter?**

Die Amtszeit aller ehrenamtlichen Richter*innen wird nicht automatisch verlängert. Es findet alle fünf Jahre eine komplette Neuwahl statt.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bei weiterem Interesse wenden Sie sich auch an die

- **Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen**
Landesverband Niedersachsen / Bremen e.V.
Bonhoefferstr. 1
30457 Hannover

www.schoeffen-nds-bremen.de

Besuchen Sie die von der Senatorin für Justiz und Verfassung in Bremen und den Volkshochschulen im Land Bremen organisierten

- **Informationsveranstaltungen für Schöffinnen und Schöffen in der Justiz**

Das aktuelle Programm sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Senatorin für Justiz und Verfassung

www.justiz.bremen.de

Zudem wird hingewiesen auf die grundlegenden Vorschriften

- §§ 44 – 45a Deutsches Richtergesetz (DRiG)
- §§ 28 – 58, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- §§ 33 – 33b, 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- die Strafprozessordnung (StPO),
- das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und
- das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)



Herausgeberin:

 **DIE SENATORIN FÜR
JUSTIZ UND VERFASSUNG**

Richtweg 16 - 22
28195 Bremen

E-Mail:
office@justiz.bremen.de

Web:
www.justiz.bremen.de

Stand: Dezember 2022





**Freie
Hansestadt
Bremen**

**Senatorin für
Justiz und Verfassung**

www.justiz.bremen.de